

§ 27

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen über das Meldewesen außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär

**Neunte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.**

**— Zentrale Prüfungsstellen an den Universitäten
und Hochschulen —**

Vom 7. September 1951

Im Rahmen der Hochschulreform erhält das Prüfungswesen eine neue Bedeutung. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen auf einheitlicher Grundlage zu gewährleisten, muß dem gesamten Prüfungswesen eine einheitliche Leitung gegeben werden.

In Ausführung des § 6 Ziffer 9 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird auf Grund des § 10 der Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) An jeder Universität und Hochschule in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine zentrale Prüfungsstelle zu bilden.

(2) Die zentrale Prüfungsstelle untersteht dem Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten.

§ 2

Die für die Prüfungsstelle erforderlichen Planstellen sind an jeder Universität und Hochschule zu schaffen.

§ 3

Die zentrale Prüfungsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der obligatorischen Zwischenprüfungen und Staatsexamina oder Abschlußprüfungen * VII. VIII.

*) I. bis VI. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 786).
VII. Durchführungsbestimmung (GBl. S. 801).
VIII. Durchführungsbestimmung (GBl. S. 807).

fungen für jeden Studierenden auf der Grundlage der Fachprüfungsordnungen.

2. Bekanntgabe der Namen aller Prüfungskandidaten durch Aushang in den Fakultäten jeweils 6 Wochen vor dem Termin der Staatsexamina und 3 Wochen vor dem Termin der Zwischenprüfungen oder der Abschlußprüfungen.
3. Schriftliche Bekanntgabe der im Einvernehmen mit den Fakultäten festgelegten Prüfungstermine an die Kandidaten.
4. Vorbereitung der Arbeit der Prüfungskommissionen einschl. Zuweisung von geeigneten Räumen.
5. Kontrolle des Erscheinens der Kandidaten zur Prüfung.
6. Fristgemäße Weiterleitung der Berichte von den Fakultäten an das Staatssekretariat für Hochschulwesen (entsprechend den Bestimmungen der Fachprüfungsordnungen).
7. Eintragung der Prüfungsergebnisse in die Entwicklungskartei durch das Prorektorat für Studentenangelegenheiten.
8. Ausstellung von Prüfungszeugnissen auf Grund der Beurteilung der Prüfungskommissionen.
9. Festsetzung der Wiederholungstermine innerhalb der ersten 10 Tage des folgenden Studienjahres entsprechend den Bestimmungen der Fachprüfungsordnungen.
10. Veranlassung der Exmatrikulation bei Nichtbestehen der Prüfung entsprechend den Bestimmungen der Fachprüfungsordnungen.
11. Bearbeitung von Ausnahmegesuchen.
12. Bearbeitung von Einsprüchen.

§ 4

Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Rahmenordnung für die Abschlußprüfungen an Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 21. Januar 1949 (Studienbestimmungen A 1), treten außer Kraft.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 27 vom 6. September 1951 enthält:

seit«

Anordnung vom 27. August 1951 zur Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz)	103
Anordnung vom 3. September 1951 zur Regelung des Tierseuchennachrichtenwesens	105